

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1969	Nummer 115
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20318	21. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers	
203308		Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Dritter Änderungsstarifvertrag zum VersTV-G	1390

I.

20318
203308**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden
Dritter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G**RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1969 —
III A 4 — 1203:69

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Dritter Änderungstarifvertrag
vom 17. April 1969
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)
vom 6. März 1967**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, *) zuletzt geändert durch den Zweiten Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1968, **) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „angehören muß (z. B. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B)“ ersetzt durch die Worte „(Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß“.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Worte „in den der Geburtstag fällt“.
 - b) Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
„Stellt der Arbeitnehmer spätestens drei Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung einen Antrag nach § 5 Abs. 4, so gilt die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden. Stellt er den Antrag nach Ablauf der Frist des Satzes 4, so endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem er den Antrag gestellt hat.“
3. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch entsprechend § 11 freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um einen der Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes für die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten entsprechenden Vomhundertsatz des Arbeitsentgelts (Absatz 7).“

Übersteigt das Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, so bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt. Der Erhöhungs-

betrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung (§§ 12, 13) in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“

- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- c) In Absatz 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch entsprechend § 11 freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1 und 2. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um einen nach § 12 oder § 13 zu zahlenden Zuschuß.“

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohnes. Unberücksichtigt bleiben jedoch

- a) Kinderzuschläge,
- b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse,
- e) einmalige Zahlung (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
- f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen,
- h) der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die vom Arbeitgeber überlassene Wohnung (z. B. Werkdienstwohnung, Werkswohnung, Mietwohnung, Personalunterkunft) zu zahlenden Betrag und der ortsüblichen Miete,
- i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anläßlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen).

Hat der Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

*) RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1967 (MBL. NW. 1968 S. 32).

**) RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1968 (MBL. NW. S. 1238).

Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

- e) In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „Lohnabrechnungszeiträume“ ersetzt durch die Worte „Zahlungszeiträume/Abrechnungszeiträume“.

- f) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze 2 und 3 als Unterabsatz angefügt:

„Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsgütung gezahlt werden. Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Überleitung von Beiträgen

Der Arbeitnehmer, der bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert ist, von der die Beiträge übergeleitet werden, ist verpflichtet, die Überleitung der Beiträge auf die für seinen Arbeitgeber zuständige Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung Pflicht zur Versicherung besteht oder daß auch bei der Überleitung der Beiträge keine Pflicht zur Versicherung bei der für seinen Arbeitgeber zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung entstände. Das gleiche gilt für den Arbeitnehmer, der gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung einen Anspruch auf Rente hat, und zwar auch dann, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt.“

5. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Rentenversicherung der Angestellten“ ersetzt durch die Worte „gesetzliche Rentenversicherung“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der bei der Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, aber die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AVG, § 1233 RVO oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Artikel 2 § 5 Abs. 1 AnVNG oder Artikel 2 § 4 Abs. 1 ArVNG (freiwillige Versicherung) hat, hat sich für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitgeber ihm Vergütung oder Krankenbezüge gewährt, in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig zu versichern. Für die Bestimmung der Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Beitrages zu dieser Versicherung.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, solange der Angestellte einen Zuschuß nach § 12 erhält.“

6. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der bei der Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist und der für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrages zu dieser Versicherung. Er erhält jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 11 zu tragen hätte.“

7. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 11 zu tragen hätte.“

8. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 11 zu tragen hätte.“

9. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 11 zu tragen hätte.“

10. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 11 zu tragen hätte.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 11 zu tragen hätte.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 12 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 2“.

12. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„an dem, abgesehen von dem Antrag, die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes erfüllt sind.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Dasselbe“ ersetzt durch das Wort „Entsprechendes“.

13. § 22 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 39) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 59 Abs. 2 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.“

- bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.

- cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „nach § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39)“ eingefügt.

- dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „des Versorgungsrentenberechtigten“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39)“ eingefügt.

- ee) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- b) Absatz 5 wird gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Mindestruhegehalt“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Worte „das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zustehen würde.“

15. § 24 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen,
 - bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG (§ 22 Abs. 2 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 22 Abs. 2 Buchst. d) entrichtet worden sind,

— abzüglich der Zeiten des Absatzes 1 — zur Hälfte.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a sind die Zeiten des Absatzes 2 Buchst. a, bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage sind ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchst. a, aa hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.

Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. b entsprechend.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „um der Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich nach Ablauf dieses Kalenderjahres bis zum“ ersetzt durch die Worte „um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages vor dem“.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „und auf volle Deutsche Mark aufzurunden“ gestrichen.
- b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.
- c) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„es ist nach § 34 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern.“

17. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Gesamtversorgung beträgt

 - a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 33 a neu zu berechnen gewesen wäre,
 - b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach § 1268 Abs. 5 Satz 1 RVO, § 45 Abs. 5 Satz 1 AVG, § 69 Abs. 5 Satz 1 RKG ein höherer Betrag gewährt würde;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 59 Abs. 2 als gesamtversorgungs-fähige Zeiten angerechnet worden sind.“
 - bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.
 - cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „des § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39)“ eingefügt.
 - dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „des Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39)“ eingefügt.
 - ee) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Das Wort „Versorgungsrentenberechtigte“ wird durch die Worte „versorgungsrentenberechtigte Witwe“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, so gilt Satz 1 entsprechend.“
 - d) Absatz 6 wird gestrichen.

18. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Gesamtversorgung beträgt

 - a) für die Halbwaise eines Versorgungsrentenberechtigten 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 33 a neu zu berechnen gewesen wäre,

- b) für die Halbwaise eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre."
- b) In Absatz 3 werden die Worte „im Falle des § 27“ ersetzt durch die Worte „trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 27“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte;
keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 59 Abs. 2 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.“
- bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.
- cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „des § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39)“ eingefügt.
- dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „des Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39)“ eingefügt.
- ee) Satz 2 wird gestrichen.
19. § 32 Abs. 4 wird gestrichen.
20. Die Überschrift nach den Worten „Abschnitt IV“ wird wie folgt gefaßt:
- „Zusammentreffen, Neuberechnung, Erhöhung, Verminderung von Versorgungsrenten“
21. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Buchstabe a wird das Wort „höher“ ersetzt durch die Worte „nicht niedriger“.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung und gegebenenfalls daneben nach § 35 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag.“
22. Es wird folgender § 33 a eingefügt:
- „§ 33 a
Neuberechnung der Versorgungsrente
(1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
- a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
- c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 21 Abs. 1 eintritt; dies gilt nicht, wenn
- aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,
- bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, das 65. Lebensjahr vollendet,
- d) wenn in den Fällen des § 30 Abs. 3 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigte Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Waise zu ziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
- e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,
- f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wiederauflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
- g) wenn eine der nach § 32 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
- h) wenn sich das Mindestruhegehalt der Bundesbeamten ändert, bei Eintritt des Versicherungsfalles der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 vorgelegen haben und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Erhöhung oder Verminderung nach § 34 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 23 Abs. 4 maßgebenden Betrag zurückbleibt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 23 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 berechnet war.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit
- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
- aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,
- bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird, die Zeit, die nach § 24 zu berücksichtigen ist,
- b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 24 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrenten zurückgelegt worden sind.
- In den Fällen, in denen die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 64 Abs. 5 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.
- (4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 25 ergebende, mindestens jedoch das nach § 34 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 34 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und b jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 25 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles

vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 22 Abs. 2, 30 Abs. 2 und 31 Abs. 4 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie für den Monat gewährt werden, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 39).

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 23 Abs. 4 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchst. h vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des gegebenenfalls nach § 34 Abs. 2 erhöhten oder verminderten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist."

23. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.“

24. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Kinderzuschlag

(1) Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Kinder aus nichtigen Ehen,
- e) die unehelichen Kinder

Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte. Versorgungsrentenberechtigte Witwen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten Kinderzuschläge für die in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Kinder des Verstorbenen.

(2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nicht besteht. Uneheliche Kinder des Verstorbenen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente.

(3) Kinderzuschläge werden jedoch nicht für Kinder gewährt, für die bereits ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach anderen Bestimmungen, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(4) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruchs sowie für den Beginn des Kinderzuschlags gelten die Vorschriften für Versorgungsrenten für Waisen entsprechend."

25. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „(§ 19) nach Beginn der Versorgungsrente (§ 39)“ ersetzt durch die Worte „nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat“.

bb) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Der Versorgungsrentenberechtigte, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat.

Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 26 Abs. 1 Satz 1), so erhalten

- a) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
- b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- e) die Stiefkinder,
- f) die unehelichen Kinder und deren Abkömmlinge

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 34 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 34 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gewährt, höchstens jedoch 1 500.— Deutsche Mark.

Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.“

26. In § 37 Abs. 2 werden die Worte „§ 32 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „§ 33 a Abs. 1 Buchst. g“.

27. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Zusatzversorgungseinrichtung gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hat und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 36 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.“

28. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) In Buchstabe a werden nach den Worten „aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, mit dem Ersten des Monats,“ die Worte „der auf den Monat folgt,“ eingefügt und die Worte „Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge“ ersetzt durch die Worte „laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung“.

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wenn der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 1 Buchst. d eingetreten ist, weil

- aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des

- Monats, der auf den Monat folgt, in den der Geburtstag fällt,
- bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist,“.
- cc) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) wenn der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist; ist der Antrag erst nach diesen Zeitpunkten bei der Zusatzversorgungseinrichtung eingegangen, so beginnt die Versorgungsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.“
- b) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Wird die Versorgungsrente neu berechnet, so beginnt die Neuberechnete Rente
- a) in den Fällen des § 33 a Abs. 1 Buchst. a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird.
- b) in den Fällen des § 33 a Abs. 1 Buchst. f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
- c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
29. § 40 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur die in § 36 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen.“
30. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „es sei denn, daß diese Bezüge nach §§ 22 Abs. 2, 30 Abs. 2 oder 31 Abs. 4 berücksichtigt sind.“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Satz 2 gilt nicht für Bezüge, die nach §§ 22 Abs. 2, 30 Abs. 2 oder 31 Abs. 4 berücksichtigt sind, für Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.“
31. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Anspruch auf Versorgungsrente des Versorgungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats.
- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 29 Abs. 2) oder
- b) in dem die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Beiträge übergeleitet worden sind, zur Zahlung der Versorgungsrente verpflichtet ist.“
- bi In Satz 2 wird nach dem Wort „erlischt“ das Wort „auch“ eingefügt.
32. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „die Versorgungsrente“ die Worte „entsprechend § 33 a“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Satz 2 Buchst. e werden die Worte „nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen“.
- d) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, so ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.“
33. § 45 erhält folgende Fassung:
- „§ 45
- Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen**
- Ansprüche auf Leistungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Anspruchsberechtigten bei der Zusatzversorgungseinrichtung versichert hat.“
34. Dem § 49 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn der Anspruch auf Beitrags-erstattung nach Absatz 1 Satz 3 oder 4 erloschen ist.“
35. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Der in Satz 1 genannte Arbeitnehmer ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu versichern, wenn sich die bisherigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so ändern, daß nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der Zusatzversorgungseinrichtung geltenden Vereinbarung die Pflicht zur Versicherung eingetreten wäre.“
36. Es wird folgender § 54 a eingefügt:
- „§ 54 a
- Fristen**
- Für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der nach dem 31. Dezember 1966 Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geworden ist oder wird, tritt an die Stelle der in § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 genannten Zeitpunkte der 31. Dezember 1969 oder ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft liegt.“
37. § 55 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
38. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „unbeschadet des § 58.“ gestrichen.

39. § 59 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Der in Absatz 2 geforderte Nachweis“ ersetzt durch die Worte „Der für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis“.

40. In § 61 Satz 1 werden die Worte „vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages“ gestrichen.

41. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bei einer Zusatzversorgungseinrichtung Pflichtversicherte oder freiwillig Weiterversicherte, bei dem von diesem Tage an bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis ununterbrochen als Pflichtversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bestanden hat, erhält bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Rente aus freiwilliger Weiterversicherung als Versorgungsrente im Sinne des § 22 Abs. 3 und 4 oder als Rente aus der freiwilligen Weiterversicherung (§ 47) mindestens den Betrag, den er als Leistung der Zusatzversorgungseinrichtung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages nach der bis zu diesem Tage geltenden Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung entstanden wäre.“
- bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Dies gilt nicht, wenn bei einer freiwilligen Weiterversicherung nicht der zulässige, aufgerundete Höchstbeitrag aus dem letzten vollen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet worden ist. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47).“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erlischt der Anspruch auf eine Rente, die nach § 64 Abs. 1 als Versorgungsrente oder nach § 64 Abs. 2 als Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47) weitergewährt worden ist, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Tage nach dem Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder die Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47) an ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist und er erneut einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47) erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 22 Abs. 3 und 4 oder als Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47) mindestens den sich nach Absatz 1 ergebenden Betrag. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 genannten Berechtigten gilt Absatz 2 entsprechend.“

42. § 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die gesamtversorgungsfähige Zeit ist nach § 64 Abs. 5 und das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 64 Abs. 6 zu berechnen, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten günstiger ist.“

- b) In Absatz 5 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten“ ersetzt durch die Worte „am Tage des Inkrafttretens“.

43. § 64 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wer am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Anspruch auf Zusatzruhegeld gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn
- a) er bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert oder durch seinen Arbeitgeber freiwillig versichert gewesen ist und
- b) für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 57 Abs. 1) entrichtet worden sind.“
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Unterabsätze eingefügt:
 „Als pflichtversichert im Sinne des Satzes 1 gilt auf Antrag ferner die Zusatzruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Zusatzruhegeld geführt hat, wenn die Berechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.
 Einen Anspruch auf Versorgungsrente hat auch der Berechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch gehabt hätte, wenn der Versicherte oder der Zusatzruhegeldberechtigte, aus dessen Versicherungsverhältnis der Anspruch auf Hinterbliebenenrente abgeleitet ist, bei Eintritt des Versicherungsfalles oder bei seinem Tode pflichtversichert im Sinne der Sätze 1 bis 3 gewesen ist und für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 57 Abs. 1) entrichtet gewesen sind.
 Satz 4 gilt entsprechend für die Waise, die am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, wenn sie vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres
- a) eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder
- b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Satz 6“.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 22 Abs. 2 Buchst. a, 30 Abs. 2 Buchst. a und 31 Abs. 4 Buchst. a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zusteht oder zugestanden hätte, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 31 Abs. 4 Buchst. a zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.“

- d) In Absatz 9 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
44. In § 65 werden nach den Worten „in § 36 Abs. 1 genannten Personen“ die Worte „, die zur Zeit des Todes des Pflichtversicherten zu dessen häuslicher Gemeinschaft gehört haben,“ eingefügt.
45. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Ruhe der Rente

§ 41 Abs. 5 gilt nicht für Berechtigte, die Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten, auf die die Anwartschaft vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eingeräumt worden ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 2 Buchst. b, Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10. Nr. 11 Buchst. a, Nr. 14 Buchst. a und b, Nr. 16 Buchst. a, bb, Buchst. b und d, Nrn. 25 und 28 Buchst. a. Nrn. 29, 31, 33, 34 und 37 am 1. Juli 1969,
- b) § 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 11 Buchst. b und Nr. 12 am 1. Januar 1968 und
- c) die übrigen Vorschriften des § 1 am 1. Januar 1967.

— MBl. NW. 1969 S. 1390.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.